

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.159 vom 1. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.159

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.159 du 1 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.159 del 1 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 3 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) anwendbar, sofern das Jugendstrafprozessrecht keine besondere Regelung enthält. Gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO sind Nichtanhandnahmeverfügungen analog zu Einstellungsverfügungen zu behandeln und unterliegen somit der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz (Art. 393 ff. StPO; vgl. Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 310 StPO N 26). Für deren Beurteilung ist im Kanton Basel-Stadt das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO frei und somit nicht auf Willkür beschränkt.

1.2 Eine weitere Eintretensvoraussetzung ist die Beschwerdelegitimation, welche im Folgenden näher zu prüfen ist.

1.2.1 Zur Beschwerde legitimiert ist im Jugendstrafverfahren gemäss Art. 38 Abs. 1 JStPO der urteilsfähige Jugendliche sowie dessen gesetzliche Vertretung bzw. die zuständige Behörde. Der Beschwerdeführer 1 steht unter der elterlichen Sorge der Beschwerdeführerin 2 und des Beschwerdeführers 3. Als gesetzliche Vertretung des Beschwerdeführers 1 sind sie somit zur Beschwerde in dessen Namen legitimiert. Gestützt auf Art. 38 Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO bedarf es darüber hinaus eines rechtlich geschützten Interesses des Beschwerdeführers an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert wird, das heisst wer selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert ist (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 382 StPO N 1 ff.). Der Beschwerdeführer 1 ist zur Beschwerde legitimiert, da er durch die Kostenauflegung beschwert ist und somit im Sinne von Art. 38 Abs. 3 JStPO i. V. m. Art. 382 Abs. 1 StPO ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der beantragten Änderung der angefochtenen Verfügung hat.

1.2.2 Gestützt auf Art. 38 JStPO kann die gesetzliche Vertretung eines unmündigen Beschwerdeführers indessen nur dann Beschwerde in eigenem Namen ergreifen, wenn der Entscheid sie selbst beschwert (bspw. wegen einer Kostenauflegung zu ihren Lasten, vgl. dazu: Bürgin/Biaggi, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 38 JStPO N 2 ff.; Grädel/Heininger, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 322 StPO N 6). Die Beschwerdeführerin 2 und der Beschwerdeführer 3 werden von den ihnen unter solidarischer Haftung auferlegten Kosten der Nichtanhandnahmeverfügung vom 22. Juli 2016 der Jugendanwaltschaft beschwert. Durch die Kostenauflegung sind sie selbst und unmittelbar in ihren eigenen Interessen tangiert. Entsprechend sind die Beschwerdeführerin 2 sowie der Beschwerdeführer 3

sowohl hinsichtlich der Kostenaufgabe als solcher als auch hinsichtlich der Frage der solidarischen Haftbarkeit zur Beschwerde in eigenem Namen legitimiert (Art. 38 Abs. 3 JStPO i.V.m. 382 StPO).

1.3 Die vorliegende Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen schriftlich und ausreichend begründet durch die zur Beschwerde legitimierten Beschwerdeführenden eingereicht worden (Art. 3 JStPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Es ergibt sich somit, dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführenden bringen verschiedene formelle Rügen vor, aufgrund derer die angefochtene Verfügung sowie die Kostenaufgabe aufzuheben seien. Dies zum einen in Folge Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Jugendanwaltschaft nur dem Beschwerdeführer 1 zugestellt worden sei. Die Beschwerdeführerin 2 sowie der Beschwerdeführer 3 wurden zwar als Adressaten aufgeführt, ihnen sei die Verfügung aber nicht zugestellt worden. Zudem hätten alle drei Beschwerdeführenden im Vorfeld nicht die Möglichkeit gehabt, sich zu der Kostenaufgabe zu äussern, was ebenfalls ihr rechtliches Gehör verletze.

2.2 Zutreffend ist, dass die Nichtanhandnahmeverfügung nicht an die Beschwerdeführerin 2 und den Beschwerdeführer 3, sondern lediglich an den Beschwerdeführer 1 zugestellt worden ist. Jedenfalls widerspricht die Vorinstanz diesem Vorwurf nicht und es ist auch keine Zustellungsbestätigung in den Akten vorhanden. Die Zustellung der Verfügung allein an den Beschwerdeführer 1 hat aber nicht dazu geführt, dass die Beschwerdeführerin 2 und der Beschwerdeführer 3 ihre Parteirechte im Beschwerdeverfahren nicht haben wahrnehmen können. Sie konnten als gesetzliche Vertretung des Beschwerdeführers 1 trotzdem Kenntnis von der Verfügung, deren Inhalt sowie der Rechtsmittelbelehrung nehmen. Zudem war es den Beschwerdeführenden möglich, rechtzeitig Beschwerde zu erheben. Sie haben aus der behaupteten mangelhaften Eröffnung der angefochtenen Verfügung keinen Rechtsnachteil erlitten, auch insofern sie als solidarisch Haftende mitbetroffen sind. Es erweist sich daher als ausreichend, im Dispositiv des vorliegenden Entscheids die aus der mangelhaften Zustellung resultierende Verletzung des rechtlichen Gehörs festzustellen.

2.3 Wie erwähnt, rügen die Beschwerdeführenden, dass ihnen verwehrt wurde, sich zur Kostenaufgabe zu äussern. Vor Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung hat grundsätzlich keine Vorankündigung zu erfolgen (Omlin, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 310 StPO N 19). Demgegenüber ist bei einer Kostenaufgabe nach Art. 426 StPO vorgängig das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) zu gewähren (Domeisen, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 426 StPO N 33). Folglich wäre bei der Absicht, den Beschwerdeführenden die Kosten (in solidarischer Haftung) aufzuerlegen, vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren gewesen, auch wenn dies im Rahmen einer Nichtanhandnahmeverfügung erfolgt. Grundsätzlich führt die Verletzung des in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten rechtlichen Gehörs zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Ausnahmsweise kann aber eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Dazu muss die betroffene Person die Möglichkeit erhalten, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197). Selbst bei einer schwerwiegenden Gehörsverletzung kann von einer Rückweisung an

die Vorinstanz abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Da es sich bei der vorliegenden Beschwerde um ein umfassendes Rechtsmittel handelt, kann eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren ausnahmsweise geheilt werden (Vest/Horber, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 107 StPO N 6; BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197, 136 V 117 E. 4.2.2.2 je mit Hinweisen). Es ist der Rüge der Beschwerdeführenden insofern zu folgen, als dass in der vorgängigen Verweh rung, sich zur geplanten Kostenauf lage zu äussern, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen ist. Die Verletzung wiegt jedoch insofern nicht schwer, als dass die Teilnahmerechte der Beschwerdeführenden zwar von der Vorinstanz eingeschränkt wurden, diese jedoch im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit erhalten, sich zur Sache zu äussern. Die vorliegende Verletzung ist bei der Verlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu berücksichtigen, führt jedoch nicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Guidon, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 397 StPO N 6a).

2.4 Die Rügen zur Befragung des Beschwerdeführers 1 durch die Jugendanwaltschaft (vgl. Beschwerde begründung vom 5. September 2016, Ziff. 1 und 5) sind nicht zu hören, da die Modalitäten der Befragung nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilden und daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein können, welches einzig die in der angefochtenen Verfügung dem Beschwerdeführer 1 bzw. der Beschwerdeführerin 2 und dem Beschwerdeführer 3 unter solidarischer Haftung auferlegten Kosten betrifft. Im Übrigen ist hinsichtlich der Befragung des Beschwerdeführers 1 ohne Beisein der Eltern festzuhalten, dass zwar gemäss Art. 13 JStPO die Eltern als Vertrauensperson bei der Einvernahme dabei sein können, jedoch deren Beizug als solche explizit zu beantragen ist. Selbst wenn der Beizug einer Vertrauensperson vom Beschwerdeführer 1 explizit verlangt worden wäre, hätte die Vorinstanz die Zulassung beschränken können (Art. 13 JStPO i.V.m. § 7 Einführungsgesetz der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [EG JStPO, SG 257.500]). Denn in der Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass das Recht auf Beizug einer Vertrauensperson eingeschränkt werden kann, wenn dieses dem Interesse der Untersuchung entgegensteht (Art. 13 JStPO i.V.m. § 7 Abs. 2 EG JStPO). Gegen eine solche Verweigerung der Teilnahme der Vertrauensperson besteht die Möglichkeit der Beschwerde gemäss Art. 39 JStPO. Wie erwähnt ist jedoch vorliegend eine solche Verweigerung nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung.

E. 3

3.1 Gemäss der Begründung der Vorinstanz wurden dem Beschwerdeführer 1 die Kosten des Verfahrens auferlegt, da er dessen Einleitung durch sein Verhalten rechtswidrig und schuldhaft bewirkt habe, indem er am 6. Juni 2016 in pflichtwidriger Unachtsamkeit ausserhalb des Fussgängerstreifens abrupt über die Strasse gerannt sei und damit den Zusammenprall mit einem Fahrzeug verursacht habe. Damit seien die Voraussetzungen einer Kostenauflegung trotz Nichtanhandnahme gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO gegeben und der Beschwerdeführer 1 habe die reduzierten Kosten zu tragen. Denn trotz seines Alters müsse er sich bewusst sein, dass er als Fussgänger ebenfalls ein Verkehrsteilnehmer ist. Als Fussgänger habe er, wenn er einen Tretroller fahre, eine erhöhte Aufmerksamkeits- und Vorsichtspflicht und müsse sich an die Strassenverkehrsordnung halten.

3.2 Wird das Strafverfahren gegen eine beschuldigte Person eingestellt oder diese freigesprochen oder wird das Verfahren nicht an die Hand genommen, so sind der beschuldigten Person im Regelfall keine Kosten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario) und sie hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch, Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich (BGer 6B_170/2016 vom

E. 5

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde in zwei formellen Punkten ■ Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich Zustellung und teilweise wegen der Begründung der Kostenaufgabe ■ gutzuheissen ist. Ebenfalls gutzuheissen ist sie in materieller Hinsicht in Bezug auf die solidarische Haftbarkeit der Eltern. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Beschwerdeführenden unterliegen im vorliegenden Verfahren im Hauptpunkt und obsiegen in Nebenpunkten, weshalb ihnen die gemeinsam verursachten Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer reduzierten Gebühr von CHF 200.■ in solidarischer Haftung (Art. 418 Abs. 2 StPO) aufzuerlegen sind. Mit der Reduktion wird unter anderem den hievorigen Erwähnten Verletzungen des rechtlichen Gehörs Rechnung getragen.

E. 7

Die Beschwerdeführenden verlangen des Weiteren die Zusprechung einer Entschädigung für die erbrachten Eigenleistungen im Berufungsverfahren. Gemäss Art. 436 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO steht der beschuldigten Person grundsätzlich eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu (Wehrenberg / Frank, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 429 StPO N 12 ff.). Gemäss Art. 430 Abs. 2 i.V.m. Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO kann aber bei nur unwesentlicher Abänderung des Entscheids die Entschädigung herabgesetzt oder gänzlich darauf verzichtet werden. Zu beachten ist weiter, dass geringfügige Aufwendungen nicht entschädigt werden müssen (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Vorliegend obsiegen die Beschwerdeführenden nur in Nebenpunkten. Auch sind die von den Beschwerdeführenden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens getätigten, nicht bezifferten Aufwendungen als geringfügig einzustufen. Von der Ausrichtung einer Entschädigung für das Beschwerdeverfahren ist daher abzusehen.